

Satzung über die Benutzung des Hallenbades und der Sauna im Kurhaus Freiamt (Bade- und Saunaordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 16.09.2025 folgende Satzung über die Benutzung des Hallenbades und der Sauna im Kurhaus Freiamt beschlossen:

Das Hallenbad und die Sauna im Kurhaus Freiamt sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung.

§ 1 Zweck der Nutzung des Hallenbades

- 1.) Die Benutzung des Bades und die Verantwortlichkeit der Gemeinde werden nach öffentlichem Recht geregelt. Die Badeordnung bezweckt die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse jedes Badegastes.
- 2.) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Regelungen an.
- 3.) Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen oder bei Benutzung des Bades durch Schulen sind der Vereins-, der Übungsleiter oder die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- 4.) Diese Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Benutzungsordnung bedarf.

§ 2 Badbenutzung

- 1.) Die Benutzung des Bades mit seinen Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- 2.) Ausgeschlossen von der Benutzung des Bades sind:
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen) stehen
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Wundverbänden
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die ein Hausverbot erhalten haben
- 3.) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer zur Beaufsichtigung geeigneten Person (z.B. Erziehungsberechtigten) betreten. Die Aufsichtspflicht verbleibt hier bei der erwachsenen Begleitung.
- 4.) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades und der Sauna nur zusammen mit einer zur Beaufsichtigung geeigneten Begleitperson gestattet.
- 5.) Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen oder anderen geschlossenen Gruppen wird durch die Gemeinde geregelt. Dies gilt auch für die Genehmigung der Erteilung von Schwimmunterricht, Fitnessangeboten u. ä. durch gewerbliche und private Anbieter.

6.) Über die Benutzung des Bades für schwimmsportliche Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag.

7.) Anbieten von Waren und Anbieten von Leistungen jeder Art im Bad ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 3 Eintrittspreise

1.) Die Eintrittspreise für die Benutzung werden nach der Gebührenordnung erhoben. Die Eintrittspreise sind am Eingang angeschlagen.

2.) Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

3.) Die Abwicklung des Eintritts, insbesondere der Preise sowie der Öffnungszeiten, für Schulen und Gruppen kann durch gesonderte Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt werden.

4.) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

5.) Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zugangsberechtigungen werden nicht erstattet.

§ 4 Badekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in allgemein üblicher Badekleidung aus geeigneten Badetextilien ohne Baumwollanteil und ohne Taschen gestattet. Kurze Badeshorts, Bikinis und Badeanzüge sind solche geeigneten Badetextilien. Eine Ganzkörperbedeckung ist nur mit einem enganliegenden Burkini oder Hijab erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist untersagt. Die Badetextilien dürfen erst nach Betreten des Badebereiches (der Umkleiden) angezogen werden und dürfen weder unter der normalen Straßenkleidung noch als normale Kleidung außerhalb der Schwimmhalle getragen werden. Aus Gründen der Hygiene haben Säuglinge und Kleinkinder Schwimmwindeln oder eine geeignete Badebekleidung zu tragen.

§ 5 Betreten des Badebereichs

1.) Der Badegast gelangt nur durch das Drehkreuz bzw. die Eingangstür mittels Wertmarken in den Badebereich.

2.) Kleider und sonstige Gegenstände können in Kleiderschränken eingeschlossen werden. Der Schlüssel des Schrankes bleibt während der Badezeit im Besitz des Badegastes. Beim Abholen der Kleidungsstücke wird durch das Aufschließen des Schrankes die für die Ausgangsschranke notwendige Wertmarke wieder freigegeben. Auf Benutzung besteht kein Anspruch.

3.) Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels ist das festgesetzte Entgelt in Höhe von 20 Euro zu entrichten. In diesem Fall kann der Kleiderschrank durch die aufsichtsführende Person geöffnet und die Gegenstände ausgehändigt werden (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhalts).

4.) Die Sammelumkleiden sind Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen vorbehalten.

5.) Die Barfußbereiche, d.h. der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschen selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

6.) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Betreten des Schwimmbeckens gründlich in den vorhandenen Duschanlagen zu reinigen. Kosmetische Handlungen, wie Färben der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln usw. sind nicht gestattet.

7.) Duschräume und Toiletten sind für Frauen/Mädchen und Männer/Jungen getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

§ 6 Allgemeines Verhalten im Bereich des Bades

1.) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhafter zweckwidriger Benutzung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, können als Schaden in diesem Fall entstehende Reinigungskosten geltend gemacht werden.

2.) Jeder Badegast hat sich im Bereich des Bades so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder geschädigt werden und der Badebetrieb einen reibungslosen Ablauf erfährt. Die nachfolgenden Regeln sind dabei besonders zu beachten.

3.) Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbeckens und das Betreten der Sprunganlage nicht gestattet.

4.) Die Sprungplattform wird auf eigene Gefahr benutzt und kann vom aufsichtsführenden Badepersonal bei Bedarf gesperrt werden. In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite in Längsrichtung gesprungen werden. Das Springen von den Längsseiten in das Becken ist untersagt. Am Nichtschwimmerbecken sind Sprünge verboten. Die Springer haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass sie keinen Badegast gefährden oder verletzen können. Die Verwendung von Augenschutzbrillen, Schnorchel und ähnlichem geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen und Schwimfflossen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

Untersagt ist insbesondere:

a) Das dauerhafte Belegen von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

b) Übermäßiges Lärmen, die Benutzung von Musikinstrumenten, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten. Der Einsatz dieser Geräte im Rahmen des Kursbetriebes ist unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gestattet. Handys und ähnliche Geräte sind lautlos zu stellen.

c) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser.

d) Rauchen und der Genuss von Kaugummi im gesamten Badebereich. Rauchen ist ausschließlich im Außenbereich (Liegewiese) erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

e) Reinigen von Wäsche

- f) Gegenseitiges Hineinstoßen in das Becken, auf den Beckenumgängen rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen turnen oder Trennungsseile zu lösen
- g) Andere Badegäste untertauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen.
- h) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung, das gewerbsmäßige Anfertigen von Fotografien, Filmen und ähnlichem; Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- i) Verteilen von Druck- und Werbeschriften sowie Anbringen derselben ohne Genehmigung der Gemeinde
- j) Missbräuchliche Benutzung der Rettungsgeräte
- k) Die Verwendung von Behältern aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien
- l) Speisen und Getränke außerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu verzehren, das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken.
- m) Sexuelle Handlungen und Darstellungen.
- n) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt.

§ 7 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Die Benutzung der Sauna und die Verantwortlichkeit der Gemeinde werden nach öffentlichem Recht geregelt.

§ 8 Verhalten in der Saunaanlage:

- 1.) Die Benutzung der Sauna ist nur mit einem ausreichend großem Badehandtuch oder einer Sitzunterlage gestattet.
- 2.) Die Liegen im Ruheraum dürfen nur mit Bademantel oder einem umhüllenden Badetuch benutzt werden.
- 3.) Mitgebrachte Sauna-Aufgussmittel sowie Körperpflegemittel (zum Einreiben / Peelings) sind nicht gestattet. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt.
- 4.) Aufgüsse dürfen nur vom Saunapersonal vorgenommen werden.
- 5.) Saunakabinen dürfen nur ohne Bekleidung (also auch ohne Badekleidung) benutzt werden.
- 6.) Vor der Benutzung der Schwitzräume muss geduscht werden.
- 7.) Im Ruheraum müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
- 8.) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien mit denen man fotografieren und / oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book Reader u.Ä.) dürfen nicht benutzt werden.
- 9.) Rauchen ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten.
- 10.) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- 11.) Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt in der Sauna nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.

- 12.) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

§ 9 Öffnungszeiten

- 1.) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekanntgegeben. Einlass ist bis 45 Min. vor Ende der Öffnungszeiten.
- 2.) Aus wichtigem Grund (z.B. Überfüllung oder dringenden Instandsetzungsarbeiten) kann der Zugang zum Bad und der Sauna vorübergehend gesperrt werden oder die Aufenthaltszeit begrenzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 3.) Das Becken und die Sauna sind mindestens 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen, das Gebäude mit Ablauf der Öffnungszeiten.

§ 10 Fundgegenstände

Alle Gegenstände, die im Bereich des Bades und der Sauna gefunden werden, sind unverzüglich an das aufsichtsführende Personal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Meldungen über verlorene Gegenstände nimmt ebenfalls das aufsichtsführende Personal entgegen.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- 1.) Das Betreten des Bades und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- und Saunabetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 2.) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen der Gäste, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken oder in den Sammelumkleideräumen aufbewahrt wurden. Für Wertsachen und Geld wird nicht gehaftet.
- 3.) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Fahrzeuge betreffen, die auf den Parkplätzen des Kurhauses abgestellt sind.
- 4.) Unfälle und Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- 5.) Die Badegäste und Saunabesucher haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
- 6.) Für Schäden, die durch Mitglieder von Vereinen, Besuchern oder Kunden von Dienstleistern entstehen, haftet der gesetzliche Vertreter des Vereins bzw. der Dienstleister.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt das aufsichtsführende Personal entgegen; diese können auch direkt bei der Kurhaus-Leitung vorgebracht werden.

§ 13 Aufsicht

1.) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades und der Sauna üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder einzelner Bereiche aus Gründen der Sicherheit einschränken. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Bei nicht Befolgen kann Strafanzeige erstattet werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

2.) Dem Badepersonal ist es untersagt, von den Badegästen Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen, zu erbitten oder zu fordern.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

2.) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen den Regelungen unter II. das Bad benutzt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft, zugleich tritt die bisherige Badeordnung vom 22.06.2022 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung der Bade- und Saunagebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 16.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Badegebühren im Hallenbad Freiamt

Die Badegebühren betragen:

- 1.) **Einzeleintrittskarten**
 - a) Erwachsene 5,00 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 3,50 Euro
- 2.) **10er Karten**
 - a) Für Erwachsene 45,00 Euro
 - b) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 30,00 Euro
- 3.) **50er Karten**
 - a) Für Erwachsene 200,00 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 140,00 Euro
- 4.) **Familientageskarte**

Für 2 Erwachsene und bis max. 2 Kinder (nur sonntags) 15,00 Euro
- 5.) **Eintritt für Feriengäste:**

Feriengäste mit der KONUS-Gästekarte aus Freiamt, ZweiTälerLand, Schutttertal und Seelbach erhalten gegen Vorlage der Gästekarte kostenfreien Eintritt.
- 6.) **Aufpreis für Warmbadetage**

Erwachsene und Kinder 1,00 Euro
- 7.) **Verlustentschädigung für einen Schrankschlüssel** 20,00 Euro
- 8.) Kinder bis zu 3 Jahren, die sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, haben freien Zutritt.
- 9.) Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 erhalten die Eintrittskarten zu denselben Preisen wie die Kinder. Die Berechtigten haben die erforderlichen Ausweise stets bei sich zu tragen und bei Kontrollen stets vorzuzeigen. Kann der Berechtigte sich nicht entsprechend ausweisen, ist die volle Badegebühr zu bezahlen.
- 10.) **Die Gebühren für Schulen betragen pro Schulstunde** 40,00 Euro
Die Gebühren für Vertragspartner betragen pro Stunde 50,00 Euro
- 11.) Die Karten
- der Ziffer 4 werden nur über den Schwimmmeister oder das sonstige aufsichtsführende Personal ausgegeben.

- der Ziffern 3 und 5 werden nur über die Tourist Information ausgegeben.

§ 2 Saunagebühren inkl. Hallenbad im Kurhaus Freiamt

1.) Einzeleintrittskarten Erwachsene	12,00 Euro
2.) 10er Karten Erwachsene	110,00 Euro
3.) Ermäßigung für Studenten und Behinderte ab 50 Grad Tageskarte	10,00 Euro
10er Karte	90,00 Euro

§ 3 Entrichtung

Die jeweilige Gebühr ist vor Betreten des Hallenbades und/oder der Sauna zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung außer Ziffer 10 tritt am 01.10.2025 in Kraft. Ziffer 10 tritt am 01.03.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1980 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.